

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a/7a AL 108/07 B

L 9 (19) AL 210/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AL 309/04 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2007 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn PKH für das Beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn jedenfalls die Revision im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2001 - B 11 AL 249/00 B; BVerfG NJW 1997, 2745; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall.
- 3 Streitgegenständlich ist in der Hauptsache ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Fortzahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) über den 31. Dezember 2004 hinaus. Selbst wenn die Revision zugelassen werden würde, könnte der Kläger mit diesem Begehren in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen. Denn die Vorschriften über die Alhi sind durch Art 3 Nr 14 und 15 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) zum 1. Januar 2005 abgeschafft worden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mit Urteil vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R = SozR 4-4200 § 20 Nr 3) entschieden, dass die übergangslose Abschaffung der Alhi verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet. Die für das Arbeitsförderungsrecht zuständigen Senate haben sich dieser Rechtsprechung durch Urteile vom 21. März 2007 (B 11a AL 43/06 R) und vom 10. Mai 2007 (B 7a AL 48/06 R) angeschlossen.
- 4 Die an Stelle der Alhi durch Art 1 des genannten Gesetzes zeitgleich eingeführten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann der Kläger demgegenüber nicht in diesem Verfahren beanspruchen. Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass das BSG (aaO) die Höhe der Regelleistung im Rahmen des Arbeitslosengelds II (Alg II) ebenfalls für verfassungsgemäß hält.
- 5 Die von dem nicht nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

